

Strom und Gas – Wechsel des Energieversorgers

Themenfeld:

Privater Haushalt

Lernziele:

Die Schüler sind in der Lage, Preisvergleiche am Strom- und Gasmarkt durchzuführen. Sie erhalten ein Gefühl dafür, welche Energiekosten in einem Haushalt anfallen.

Sie lernen, überzeugend zu argumentieren, Schriftverkehr zuverlässig auszuführen und in eigener Sache geschickt zu verhandeln.

Vorgehen:

Der Lehrer erläutert den Arbeitsauftrag. Die Schüler bearbeiten die Aufgaben als Hausaufgabe, wobei sie die konkreten Zahlen zu Hause erfragen.

In der Folgestunde werden die Aufgaben besprochen und offene Fragen geklärt.

Aufgabe 6 (Aushandeln einer Belohnung) kann in Form eines Rollenspiels bearbeitet werden.

Den Arbeitsauftrag und das Material finden Sie auf den folgenden Seiten. ▶

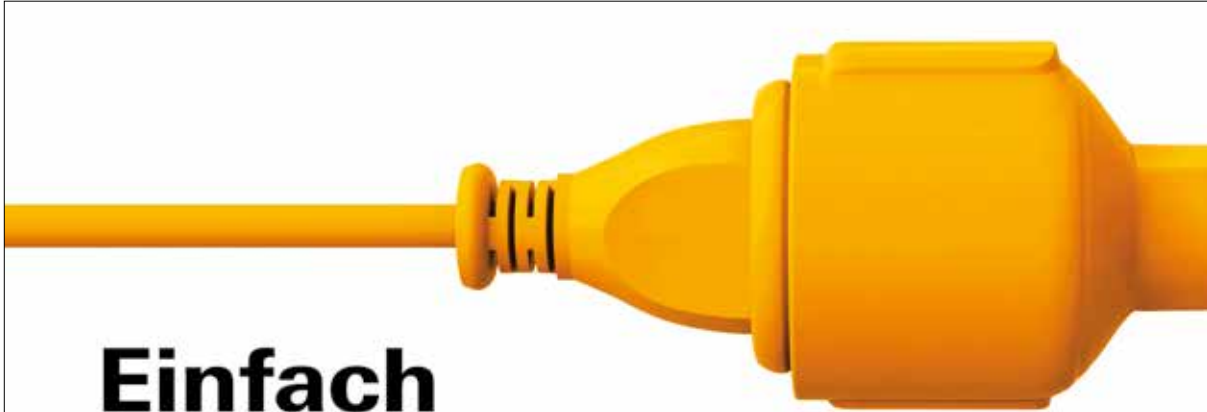
Name: Klasse: Datum:

Strom und Gas – Wechsel des Energieversorgers

Arbeitsauftrag:

1. Lesen Sie die Artikel „Einfach günstige Tarife“ (Finanztest 12/2011, S. 40–41) und „Richtig kündigen“ (Finanztest 12/2011, S. 42–43).
2. Halten Sie schriftlich fest, welche Gesichtspunkte neben dem Preis auf jeden Fall bei der Wahl eines neuen Strom- und Gasanbieters berücksichtigt werden sollten.
3. Führen Sie auf Basis der aktuellsten Strom- und Gasrechnung Ihrer Familie einen Preisvergleich bei mehreren Internetrechnern durch.
 - > Beachten Sie dabei die unter Aufgabe 2 erarbeiteten Gesichtspunkte.
 - > Berücksichtigen Sie zudem, dass der künftige Jahresverbrauch vom bisherigen abweichen kann.
4. Überzeugen Sie Ihre Eltern, eventuelle Sparpotenziale bei Gas und Strom tatsächlich zu nutzen.
5. Übernehmen Sie – in Absprache mit Ihren Eltern – jeglichen Schriftverkehr, der im Zusammenhang mit einem Wechsel des Strom- und/oder Gasanbieters verbunden ist. Formulieren Sie ein Kündigungsschreiben.
6. Um eine angemessene, persönliche Teilhabe an den Einsparungen Ihrer Familie zu haben, handeln Sie eine stattliche Belohnung aus, die Ihnen die Finanzierung der Klassenfahrt erleichtert.

Finanztest 12/2011: Strom und Gas – Einfach günstige Tarife



Einfach günstige Tarife

Strom und Gas. Sauer wegen einer Preiserhöhung? Das ist ein guter Anlass, den Versorger zu wechseln und hunderte von Euro zu sparen.

Bald geht es wieder los. Die Stromkunden erhalten Post von ihrem Versorger. Er teilt eine Preiserhöhung mit.

Energieexperten wie die des Internetvergleichsrechners verivox gehen von durchschnittlich 4 Prozent Erhöhung aus. Im Einzelfall kann es aber auch deutlich mehr sein. Nach der Preissteigerungswelle zu Jahresbeginn wird aber bei vielen Kunden selbst ein kleiner Anstieg das Fass zum Überlaufen bringen.

Auch den Gaskunden sitzt der Ärger über die jüngste Preiserhöhung vermutlich noch in den Knochen. Allein zwischen September und November haben 390 Gasversorger die Preise erhöht. „Damit hat jeder zweite Gasanbieter die Preise erhöht“, sagt Dagmar Ginzler von verivox.

Besonders heftig langte die „Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH“ zu. Hier stieg der Preis für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 20 000 Kilowattstunden im Grundtarif gleich um 24,8 Prozent auf 2 034 Euro.

Wer sich Preissteigerungen nicht gefallen lassen und den Versorger wechseln will, hat zwei Möglichkeiten. Entweder er nutzt kostenlose Internetrechner wie check24.de, toptarif.de und verivox.de oder er wendet sich an die Energieberatungsstellen einer Verbraucherzentrale (Adressen siehe www.verbraucherzentrale-energieberatung.de).

Die Mühe lohnt sich: Unsere Modellfamilie spart in drei Beispielstädten pro Jahr zwi-

schen 50 und 150 Euro beim Strom und bis zu 570 Euro beim Gas, wenn sie sich aus dem teuren Grundversorgungstarif verabschiedet (siehe Tabelle S. 41).

Tarifrechner mit Tücken

In die Vergleichsrechner gibt der Kunde seine Postleitzahl und seinen Jahresstromverbrauch ein. Schon erhält er eine Liste mit günstigen Angeboten für Strom und Gas.

Die Rechner haben jedoch einen Haken: Sie arbeiten mit Voreinstellungen, die nicht für alle Kunden gleichermaßen geeignet sind. Bequeme, vorsichtige oder umweltbewusste Kunden landen mit den Voreinstellungen der Rechner schnell im falschen Tarif. Die Voreinstellungen wenden sich an Sparfüchse, die auch Vorkasse akzeptieren, um die höchste Ersparnis rauszuholen, und die bereit sind, schnell wieder zu wechseln.

Die Stiftung Warentest und der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) kritisieren solche Tücken der Tarifrechner. Lösen lässt sich das Problem nur, wenn der Energiekunde im Rechner die Voreinstellungen wegklickt und eigene Kriterien festlegt. Außerdem sollte er am besten mehrere Rechner zum Vergleich nutzen.

Billigangebot ist teurer als Grundtarif

Was passieren kann, wenn Kunden eine Voreinstellung unkritisch nutzen, zeigt ein Beispiel: Ein Stromkunde klickt bei toptarif.de und verivox.de für die Berliner Postleitzahl

10435 alle Voreinstellungen bis auf eine weg. „Einmaligen Bonus berücksichtigen“ lässt er stehen und sieht in der Trefferliste auf Platz eins oder drei ein Angebot von Stromio. Es hat einen Neukundenbonus von 25 Prozent.

Laut Liste kosten 4 000 Kilowattstunden Strom im Tarif „Garant“ rund 861 Euro im ersten Vertragsjahr. Als Ersparnis zum Grundtarif werden gut 113 Euro angegeben. Das Angebot hat eine Laufzeit von 24 Monaten. Genauso lang gilt auch eine Preisfixierung für den Strombeschaffungspreis.

Das Angebot klingt super. Tatsächlich ist es aber über die Gesamtlaufzeit von zwei Jahren 62 Euro teurer als der Grundtarif des örtlichen Versorgers Vattenfall.

Möglich ist diese Täuschung, weil in der Preisübersicht nur der Preis für das erste Jahr berücksichtigt wird. Darin ist der Bonus von 25 Prozent eingerechnet, der im zweiten Jahr wegfällt. Der Bonus beträgt im ersten Jahr immerhin rund 287 Euro. Damit hat es Stromio geschafft, sich in den Rechnern nach vorne zu mögeln.

Schon im ersten Jahr wird mancher Kunde überrascht sein. Denn er zahlt trotz Bonus höhere monatliche Abschläge als bisher. Denn der Bonus wird erst in der Jahresendabrechnung berücksichtigt.

Diese Häkchen führen zum Ziel

Solche Beispiele sollten niemanden vom Wechsel abhalten. Denn mit den richtigen Klicks lassen sich Fallen umgehen.



↑ Unser Rat

Empfehlenswerte Tarife sollten eine Mindestvertragslaufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten haben und eine kurze Kündigungsfrist von höchstens acht Wochen. Wichtig ist außerdem, dass die Preisgarantie mindestens so lang oder länger ist als die Mindestvertragslaufzeit.

Preisgarantie ist aber nicht gleich Preisgarantie, auch wenn der Kunde in der Eingabemaske dieses Wort anklickt. Die meisten Versorger garantieren nicht, dass der Endpreis gleich bleibt, sondern schließen bestimmte Kostenbestandteile aus. Schließlich sind etwa zwei Drittel des Strompreises Steuern, Abgaben oder Entgelte für Netznutzung.

In der Ergebnisliste weisen die Rechner gut darauf hin, welche Preisbestandteile

über die Vertragslaufzeit unverändert bleiben. Häufig ist dann aber nicht mehr von einer Garantie, sondern von Preisfixierung die Rede.

In der Tabelle zeigen wir, wie viel ein Musterhaushalt sparen kann. Wir haben dafür alle Voreinstellungen weggeklickt und nur eine „Preisgarantie“ dazugewählt. Bei „Zahlungsweise“ haben wir „monatlich“ eingestellt und uns als Kündigungsfrist für „höchstens acht Wochen“ entschieden.

Wir haben es akzeptiert, wenn sich die „Preisfixierung“ nur auf den reinen Energiepreis bezieht. War sie aber kürzer als die Mindestlaufzeit, schied der Tarif aus. Interessant war, dass diese Tarife Neukunden selten mit Extraboni lockten.

Auswahl. Nutzen Sie für die Suche nach einem Strom- oder Gastarif mehrere Internetrechner wie check24.de, toptarif.de und verivox.de. Klicken Sie in den Rechnern die Einstellungen Vorkasse, Kaution und Paketangebote weg. Wählen Sie eine Preisgarantie, die mindestens genauso lang wie die Mindestlaufzeit des Tarifs ist. Akzeptieren Sie keine Kündigungsfristen, die länger als zwei Monate sind. Tipps für Ökotarife gibt es unter www.test.de/tariftyp.

Service. Eine Checkliste zum Wechsel gibt es kostenlos unter www.test.de/stromwechsel-check.

↑ Finanztest Tarifbeispiele mit Preisfixierung¹⁾ für bequeme Kunden

Unsere Tabelle zeigt, welche günstigen Tarife die Internetvergleichsrechner check24, toptarif und verivox für drei Beispielstädte am Stichtag 20. Oktober 2011 gelistet haben. Diese Tarife finden Nutzer, wenn sie die Optionen „Vorkasse“, „Pakettarife“ und „einmalige Boni berücksichtigen“ wegeklicken. Selbst anklicken müssen sie in der Suchmaske die „Preisgarantie“.

Stadt	Top-3-Anbieter ²⁾ Tarifname	Preis pro Jahr (Euro) ³⁾	Ersparnis pro Jahr (Euro) ⁴⁾	Mindestlaufzeit/Tarifbesonderheiten
Stromtarife				
Köln	WSW Wuppertal/WSW Strom NRW	923	65	12 Monate
	Energie Gut/Hallo Spar	925	63	3 Monate/belohnt gesunkene Jahresverbräuche mit Extraprämie
	WSW Wuppertal/Grün Premium	935	53	1 Monate/hat das o.k. Power Label für Ökostrom
Leipzig	Energie Gut/Hallo Spar	961	114	3 Monate/belohnt gesunkene Jahresverbräuche mit Extraprämie
	Energie Gut/Hallo Klassik	971	104	3 Monate
	Stadtwerke SEV/Kleiner Racker Strom	978	96	12 Monate/50 Euro für Neukunden, Preisgarantie auf Endpreis, Ökostrom
Stuttgart	EV Filstal/Strom 12fest	934	150	Bis 31. Dezember 2012/40 Euro Online-Neukundenbonus
	SW Sigmaringen/SW Bonus 12	942	142	12 Monate
	Energie Gut/Hallo Spar	943	140	3 Monate/belohnt gesunkene Jahresverbräuche mit Extraprämie
Gastarife				
Köln	Knauber/Erdgas sicher12	1 182	261	12 Monate
	Knauber/Erdgas sicher12 klimaneutral	1 208	235	12 Monate
	Scharr Wärme/Scharrmantel 12	1 209	234	12 Monate
Leipzig	Stadtwerke Aue/Veilchengas1	1 359	571	Vertrag endet am 31. Dezember 2012.
	Stadtwerke Gotha/Stabil 2012	1 390	540	12 Monate/Preisgarantie auf Endpreis
	Mitgas/Einzelpreis 12	1 390	539	12 Monate/25 Euro für Neukunden, Preisgarantie auf Endpreis
Stuttgart	Stadtwerke SEV/Kleiner Racker Erdgas	1 198	241	12 Monate/50 Euro für Neukunden, Preisgarantie auf den Endpreis
	Bodensee Energie/Spar Gas Fix	1 210	229	12 Monate
	Lekker Energie/Walcker Gas	1 217	222	1 Monat

1) Die Preisfixierung gilt bei allen Tarifen für zwölf Monate und bezieht sich meist nur auf den reinen Energiekostenanteil. Das heißt: Steigen Steuern oder Abgaben, gehen die Versorger die Mehrkosten an den Kunden weiter.
2) Es wurden nur Tarife aufgelistet, die folgende Bedingungen erfüllen: Mindestlaufzeit von höchstens einem Jahr, Preisfixierung von mindestens einem Jahr, monatliche Zahlungsweise, Kündigungsfrist von höchstens acht Wochen.

3) **Strom:** Preis für einen Mehrpersonenhaushalt mit einem Jahresverbrauch von 4000 Kilowattstunden (kWh). Boni und Frei-Kwh sind nicht in den Preis eingerechnet.
Gas: Preis für einen Mehrpersonenhaushalt mit einem Jahresverbrauch von 20.000 Kilowattstunden. Boni und Frei-kWh sind nicht in den Preis eingerechnet.
4) Im Vergleich zum örtlichen Grundversorgungstarif.

Stand: 20. Oktober 2011

Finanztest 12/2011: Strom und Gas – Richtig kündigen



Richtig kündigen

Strom und Gas. Der erste Schritt zum neuen Energievertrag ist die Kündigung des alten. Die ist einfach, muss aber manchmal schnell gehen.

Der Antrag an den neuen Energieversorger ist der bequemste und meist sicherste Weg, den Strom- oder Gaslieferanten zu wechseln. Der neue Versorger übernimmt die Kündigung des alten Vertrags.

Das ist allen beteiligten Unternehmen am liebsten und es geht am wenigsten schief. In den Formularen aller Strom- und Gasanbieter ist der Auftrag zur Kündigung enthalten. Meist klappt das problemlos.

Nutzen können diese Möglichkeit alle Kunden, egal welchen Tarif sie zurzeit haben. Wenn sie aber nach den Regeln ihres Vertrags für eine Laufzeit gebunden sind oder nur einmal im Jahr kündigen dürfen, müssen sie die vereinbarte Zeit warten, bis sie die Energie günstiger bekommen.

Schneller geht es bei Preiserhöhungen. Die Kunden haben dann ein Sonderkündigungsrecht. Damit können sie auch wech-

seln, wenn sie beim bisherigen Versorger ansonsten noch viele Monate gebunden wären.

Die Frist für eine solche Sonderkündigung wegen einer Preiserhöhung ist allerdings sehr knapp. Verpasst der Kunde sie, können je nach Energieverbrauch und Restlaufzeit des aktuellen Vertrags über hundert Euro verloren sein.

Antrag mit Bedingung

Jeder Energieversorger muss Kunden sechs Wochen vor Inkrafttreten einer Preiserhöhung schriftlich informieren. Die Sonderkündigung muss aber schon spätestens einen Monat vor dem Start der neuen Preise beim Anbieter sein. Da bleibt oft wenig mehr als eine Woche Zeit für die Kündigung – viel zu wenig, um sich erst einen neuen Anbieter zu suchen und dann diesen mit der Kündigung zu beauftragen.

Also muss der Kunde selbst kündigen – und zwar fehlerfrei. Wer die Kündigung an die falsche Adresse schickt oder die erforderlichen Daten – außer der Adresse vor allem die Vertragsnummer und am besten auch die Nummer von Strom- oder Gaszähler – nicht angibt, läuft Gefahr, weiter teure Energie bezahlen zu müssen.

Energiekunden, die selbst gekündigt haben, sollten direkt anschließend einen neuen Vertrag beim Anbieter ihrer Wahl beantragen. Am besten machen sie den Vertragsschluss davon abhängig, dass die Kündigung des alten Vertrags wirksam ist. Folgende Formulierung bietet sich an: „Vertragsschluss nur unter der Bedingung, dass der alte Vertrag wirksam gekündigt ist.“

Auch beim normalen Wechsel des Energielieferanten mithilfe des neuen Versorgers kann mal etwas schiefgehen. So haben Energieversorger die Kündigung des Kunden schon versehentlich an den falschen Anbieter geschickt oder es gab Fehler bei der

Unser Rat

Bequem. Wenn Sie Ihren Strom- oder Gasvertrag noch nie gewechselt haben, sind Sie in der Grundversorgung und können mit Monatsfrist kündigen.

Eilig. Wenn Sie schon einmal gewechselt haben, lesen Sie in Ihrem Vertrag nach, welche Kündigungsfrist gilt. Kündigen Sie selbst, wenn dafür nur noch weniger als acht Wochen Zeit sind oder wenn Sie wegen einer Preiserhöhung kündigen. Schreiben Sie:

„Ich kündige den Strom-/Gaslieferungsvertrag mit der Nummer xy (meist auch in den Kontoauszügen zu finden) zum nächstmöglichen Termin.“

Sicher. Schicken Sie das Schreiben per Einschreiben mit Rückschein an Ihren bisherigen Energieversorger. Warten Sie mit dem neuen Vertrag, bis Sie den Rückschein im Briefkasten haben, schicken Sie die Unterlagen dann sofort los.



Fristen

Pünktlich raus aus dem Vertrag

Zu welchem Termin Sie Ihrem Energieversorger kündigen können, hängt von Ihrem Vertrag und vom Anlass ab. In jedem Fall kommt es darauf an, wann Ihre Kündigung beim Versorger ankommt.

Grundversorgung. Wenn Sie noch nie Ihren Tarif gewechselt haben, liefert Ihnen der örtliche Energieversorger Strom oder Gas nach seinem – meist vergleichsweise teuren – Grundversorgungstarif. Diesen können Sie jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen; Wenn Ihr Kündigungsschreiben noch vor Silvester beim Energieversorger ankommt, endet Ihr Vertrag Ende Januar. Vor einem Umzug reicht es, wenn Sie bis zu zwei Wochen vor Monatsende kündigen.

Sonderverträge. Bei allen anderen Verträgen richtet sich die Kündigungsfrist nach den Vertragsbestimmungen. Günstige Energielieferungsverträge haben oft eine Mindestlaufzeit von bis zu zwei Jahren und verlängern sich anschließend immer wieder um ein Jahr. Ihre Kündigung muss bei solchen Verträgen meist einen Monat (z. B. RWE Pur), zwei (Eon OptimalErdgas) oder sogar drei (EnBW ErdgasIdeal) Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres beim Anbieter ankommen.

Preiserhöhung. Vor einer Erhöhung der Strom- oder Gaspreise haben Sie ein Sonderkündigungsrecht. Mindestens sechs Wochen, bevor die neuen Preise in Kraft treten, muss Ihr Versorger Sie schriftlich informieren. Sie können dann mit einer Frist von einem Monat zum Start der neuen Preise kündigen. Mit anderen Worten: Wenn Sie die Ankündigung der neuen Preise im Briefkasten haben, bleiben Ihnen oft nur noch wenige Tage, um die Kündigung so loszuschicken, dass sie noch im laufenden Monat beim Energieversorger ankommt.

Übermittlung der Daten. Scheitern kann der Wechsel auch, wenn der neue Energieversorger überlastet ist. Besonders leicht passiert das, wenn ein kleines Unternehmen sehr günstige Preise anbietet und mit Anträgen überschwemmt wird.

Finanztest empfiehlt deshalb, den Antrag auf Energielieferung an den neuen Versorger möglichst bis acht Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist zu stellen.

Da der neue Liefervertrag meist erst zustande kommt, wenn der neue Energieversorger den Vertrag bestätigt, sollten Kunden auf einer verbindlichen Bestätigung des Vertrags bis vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist des aktuellen Vertrags bestehen. Dazu vermerken sie im Auftragsformular: „Vertragsschluss nur bei verbindlicher Bestätigung bis zum ... Andernfalls werde ich mir ohne weitere Ankündigung einen anderen Anbieter suchen.“

Wenn ein so vorbereiteter Wechsel nicht klappt, haben Verbraucher noch genug Zeit für einen zweiten Versuch, einen günstigen Anbieter zu finden, der den Wechsel reibungslos abwickelt.

Gesetz sichert Versorgung

Ärgerlich, aber nicht weiter schlimm: Wenn die Kündigung des alten Vertrags klappt, aber der Start des neuen ausbleibt. Dann fallen Kunden zwar vorübergehend in die Grundversorgung und müssen den teuren Preis dafür bezahlen. Sie können sich aber schon zum nächsten Monatsersten günstigere Energie sichern.

Dahinter steckt das Energiewirtschaftsgesetz. Das hat die sogenannte Ersatzversorgung eingeführt: Der örtlich zuständige Grundversorger liefert Verbrauchern weiterhin Energie, wenn es kein anderer Versorger tut. Er darf dafür nicht mehr verlangen, als er für seinen Grundversorgungstarif kassiert.

Erst wenn nach drei Monaten noch kein neuer Vertrag da ist, rutschen die so aufgefangenen Kunden auf Dauer in die Grundversorgung des örtlichen Energieversorgers. Von da an können sie erst wieder mit einem Monat Frist zum Monatsende kündigen, wenn sie wechseln wollen.

Immer wieder berichten uns Leser über Schwierigkeiten mit der Kündigung etwa bei Unternehmen wie Stromio oder Hitstrom. Gut zu wissen: Eine Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt laut Vertragsbedingungen ist immer wirksam und beendet den Vertrag, auch ohne dass der Energieversorger eine Bestätigung schickt und die Kündigung akzeptiert.

Nachweisen müssen Kunden nur, dass und wann ihr Kündigungsschreiben beim Energieversorger angekommen ist. Sie sollten es daher stets als Einschreiben mit Rückschein schicken.

Verwirrung um Flexstrom

Für Verwirrung bei seinen Kunden sorgte mal wieder Flexstrom: Das Unternehmen bat sie, bis zum 30. September 2011 den Stromzähler abzulesen, da „... ab dem Folgetag ein neues Preisblatt gilt ...“. Viele Kunden verstanden, dass die Preise steigen sollten, und wollten kündigen. Flexstrom behauptete daraufhin, es gebe keine Preiserhöhung und damit auch kein Sonderkündigungsrecht.

Flexstrom-Kunden haben meist Vorkasse geleistet. Damit ist eine Kündigung des Vertrags besonders schwierig. Zumindest sollten sie darauf bestehen, dass nicht nachträglich die Preise erhöht oder die Zahl der Kilowattstunden reduziert wird. Nachzahlungen wegen Preiserhöhungen sollten Flexstrom-Kunden verweigern, wenn sie keine Chance hatten, aus ihrem Vertrag herauszukommen und sich einen günstigeren Anbieter zu suchen.